

Stadt Remscheid  
Herr Burkhard Mast-Weisz  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

Offener Brief

Remscheid, 20.04.2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mast-Weisz,

die BI-Lennep e.V. dankt für die zwischenzeitlich eingegangene Antwort des Fachdienstes Recht und Datenschutz der Stadt Remscheid auf unseren offenen Brief vom 03.04.2017 zu der Frage der vertraglichen Vereinbarung des Baubeginns für das DOC.

Danach ist zwischen der Stadt Remscheid und dem Investor Mc ArthurGlen vereinbart worden, dass das DOC dann realisiert wird, wenn die Bestandskraft des Bebauungsplanes eingetreten ist sowie Baugenehmigungen nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt worden sind. Dies bedeutet, dass erst dann gebaut werden kann, wenn der Bebauungsplan entweder alle Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit durchlaufen hat oder aber innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung niemand geklagt hat.

Wir verstehen durchaus, dass Sie, obwohl der Brief an Sie adressiert war, nicht persönlich antworten. Nicht verstehen können wir jedoch, und damit sprechen wir für die Einwohner Remscheids, dass Sie immer wieder betonen, dass im Januar 2018 mit dem Bau begonnen werden soll. Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, was ist denn nun die Wahrheit, die vom Rat bestätigte Vereinbarung in einem öffentlich rechtlichen Vertrag oder die Aussage des Stadtoberhauptes, der Bau solle bereits vor Bestandskraft des Bebauungsplans und damit vertragswidrig beginnen. (Zur Erinnerung – bis heute ist der Bebauungsplan nicht veröffentlicht; die Bestandskraft kann unter keinen Umständen vor Ende April 2018 eintreten). Wir ersuchen Sie dringend, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, Ihre Aussagen zu korrigieren.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf eine weitere Unrichtigkeit hinweisen. Die BI-Lennep e.V. hatte Sie mit anwaltlichem Schriftsatz vom 21.03.2017 ersucht, den vom Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 13.12.2016 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 657 – Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB zeitnah ortsüblich bekanntzumachen, da dies bisher von Ihnen noch nicht durchgeführt worden war.

Im Verlauf des anwaltlichen Schriftverkehrs wurde zuletzt von der von Ihnen beauftragten Anwaltskanzlei mitgeteilt, eine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Bebauungsplans ergebe sich nicht aus § 10 Abs. 3 BauGB. Dies mag zwar zutreffend sein, aber die Verpflichtung des

Bürgermeisters zur Veröffentlichung ergibt sich aus dem landesrechtlichen Kommunalverfassungsrecht.

Wir erlauben uns daher den Hinweis, dass Sie schlecht beraten sind, wenn Sie den Bebauungsplan nicht unverzüglich veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ursula Wilms

Pressesprecherin